

A m t s - B l a t t .



N^o. 31.

D i n s t a g d e n 12. M ä r z

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 333. (2)

K u n d m a c h u n g .

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. August l. J. die beiliegende Postordnung für Reisende mit Extrapest zu genehmigen geruht. — Die oberste Hof-Post-Verwaltung bringt diese Allerhöchste genehmigte Vorschrift in Folge Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. August l. J., Z. ^{34820/1435}, mit Berufung auf die §§. 15 unter 2, 17 unter 1, 18, 20, 24, 33 und 34 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837, und mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß, daß dieselbe in sämtlichen k. k. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, am 1. Mai 1839 in Wirksamkeit zu treten hat. — Ueber das Maß der Beförderungszeit §. 28, über die couriermäßige Beförderung, und über die Reise mit dem Stundendrasse überhaupt, §§. 45 bis 48, dann 53 bis 57 werden die im §. 54 vorbehaltenen näheren Bestimmungen unter Festsetzung des Zeitpunctes ihrer Wirksamkeit, durch besondere Kundmachung verlautbart werden. — Von der k. k. Obersten Hof-Post-Verwaltung.

Wien am 1. December 1838.

v. Ottenfeld,

k. k. Hofrath und Oberster Hof-Post-Verwalter.

Postordnung für Reisende.

Auf der Grundlage des §. 24 des Postgesetzes werden in den nachfolgenden Abschnitten die Bestimmungen festgesetzt, unter welchen den Reisenden zum Behufe ihrer Beförderung mittelst Pferdewechsels auf ihr Verlangen Postpferde zur Verfügung gestellt werden. (Extra-Post.)

I. A b s c h n i t t .

Von den Post-Stationen überhaupt, als Anhalten zur Beförderung der Reisenden.

§. 1. 1. Stationen für den Pferdewechsel. — In den k. k. Staaten sind auf den Post-Straßen in angemessenen Entfer-

nungen die Standpuncte bestimmt, wo der Pferdewechsel zur Beförderung der Reisenden Statt finden kann, und von dem daselbst bestellten k. k. Postmeistern oder Post-Stationhaltern besorgt wird. — §. 2. 2. Das Posthaus. — Das Posthaus muß mit einem Schilde, worauf der Name der Post-Station ersichtlich zu machen ist, bezeichnet, und am Eingange mit einem Glockenzuge versehen seyn. Auch muß in dem Posthause während der Nacht ununterbrochen ein Licht unterhalten werden. — §. 3. 3. Aufnahme der Reisenden. — Der Postmeister oder Post-Stationhalter ist verpflichtet, die Reisenden während des Umspannens in dem Posthause unentgeltlich aufzunehmen. — §. 4. 4. Das Beschwerdebuch. — In dem zur Aufnahme der Reisenden bestimmten Zimmer muß das Beschwerdebuch vorgerichtet seyn. Es ist jedem Reisenden gestattet, in dieses Buch seine allfälligen Beschwerden in Bezug auf die Postbedienung, oder das Benehmen der Post-Beamten auf eine anständige Weise und mit Unterzeichnung seines Namens, Standes und Wohnortes niederzuschreiben. Die vorgesetzte Behörde wird diese Bücher den Stationen in vorgeschriebener Form übergeben, und regelmäßig in dieselben Einsicht nehmen, um nach Maßgabe der darin aufgeführten Beschwerden das Amt zu handeln. — §. 5. 5. Pflichten der Postmeister und Post-Stationhalter a) in Absicht auf ihr persönliches Benehmen: Die Postmeister und Post-Stationhalter sind verpflichtet, auf ihrer Station persönlich anwesend zu seyn, oder mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen, damit der Dienst regelmäßig überwacht und geleitet werde. Auch sind sie verbunden auf Verlangen des bei dem Posthause angekommenen Reisenden sich zu ihm zu begeben, und ihm die gewünschten, auf den Dienst und auf seine Beförderung Bezug nehmenden Auskünfte geziemend zu ertheilen. Ueberhaupt werden die Postmeister und Post-Stationhalter angewiesen,

den Reisenden anständig zu begegnen, falls diese letzteren ein Unfall trifft, ihnen mit Bereitwilligkeit hilfreiche Hand zu bieten, und zu einem gleichen Benehmen auch ihre Dienerschaft und insbesondere die Postillons streng zu verhalten. — §. 6. b) In Absicht auf die Erfordernisse zur Beförderung der Reisenden. Die Postmeister und Post-Sallhalter sind ferner verpflichtet: 1. Nach Erforderniß des Dienstes eine von der vorgesetzten Behörde bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Pferde, das hiezu nöthige Pferdgeschirr, dann die vorgeliebene Anzahl halbgedeckter und offener Kaleschen zur Beförderung der Reisenden im brauchbaren Stande bereit zu halten. — 2. Dafür zu sorgen, daß zur Leitung der Pferde Kreuzjügel und an der Deichselflange gute Widerhakenketten wohlbesetzt gebraucht werden. — 3. Einen Wagenmeister und im Verhältnis mit dem vorgeschriebenen Pferdestande eine genügende Anzahl verlässlicher Postillons, wovon jeder das Alter von 18 Jahren überschreiten haben muß, zu halten. — 4. Darauf zu sehen, daß die Postillons stets zur Dienstleistung bereit, bei den Fahrten mit dem Posthorne versehen und in vollständiger Postmontur gekleidet seyen, endlich 5. dafür zu sorgen, daß bei Tag und bei Nacht ein Paar Pferde stets angeschirrt und zur jedesmaligen Verwendung bereit gehalten werden. — §. 7. In dem Sinne des §. 6 des Postgesetzes ist der Tarif der Rutzgebühren dann der Wagenschmier- und Trinkgelder, wie auch die Bewilligung zur Verwendung einer Vergeworrenen, wo solche gestattet ist, dann diese Verordnung in dem Posthause zu Jedermanns Einsicht offen zu halten.

II. A b s c h n i t t.

Von der Bestimmung der Pferdezahl zur Bespannung der Wagen.

§. 8. 1. Maßstab der Bespannung, a) Grundsatz: Die Anzahl der Pferde zur Bespannung der Wagen wird nach der Beschaffenheit der Wagen und nach der Schwere der Ladung im Wiener-Gewichte auf nachstehende Weise bestimmt.

Gattung der Wagen.	Ladungs- gewicht Centner.	Anzahl der Pferde.
A. Von der leichtesten Bauart, als offene Kaleschen, unbedeckte vierfüßige und halbgedeckte zweifüßige	bis über	6 2 6 3

Gattung der Wagen.

Ladungs-
gewicht
Centner

Anzahl
der
Pferde.

B. Von leichter Bauart, als zweifüßige ganz gedeckte, vierfüßige halbgedeckte oder mit einem leichten Vordache versehene Wagen	bis über 5 bis 8 über	5 2 8 3 8 4
C. Von schwerer Bauart, als zweifüßige ganz gedeckte und geschlossene und derlei vierfüßige Wagen	bis über 6 bis 8 über	6 3 8 4 8 6

§. 9. b) Personen: Die Personen, welche im Wagen oder an einem äußeren Theile des selben Platz nehmen, sind zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen: Eine Person in dem Alter über 12 Jahre mit 100 Pfund; ein Kind in dem Alter von 5 bis 12 Jahren mit 50 Pfund; zwei Kinder im Alter bis 5 Jahre mit 40 Pfund; ein Kind in dem Alter von 5 Jahren und darunter ist nicht in Anrechnung zu bringen. — Die Angaben der Reisenden über das Alter der jungen Personen sind ohne der Forderung eines Beweises zur Richtschnur zu nehmen. — Der Postillon darf nie in die Gewichts Berechnung einbezogen werden. — §. 10. c) Gepäck: Das Gepäck ist zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen: Ein Koffer, ein Beutelsack und eine Vache, letztere wenn sie bei einem vierfüßigen gedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, jedes mit 100 Pfund. Eine Vache, welche bei einem zweifüßigen ganz gedeckten oder bei einem halbgedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, oder eine halbe Vache, dann ein am Wagen angebrachtes Magazin, jedes mit 50 Pfund. Ein Felleisen oder ein Mantelsack, wenn derlei Behälter am äußeren Wagen angebracht und 2 Schuh lang und 1 1/2 Schuh breit sind oder auch dieses Maß überschreiten, jedes mit 50 Pfund. — Am äußeren Wagen angehängte lederne Taschen oder Hut- und Haubenschachteln und das darin untergebrachte Gepäck in dem Innern des Wagens, welches unverschlossen in dem Wagen sich befindet, oder in Sitztrühen, Beuteln, Reise- oder Mantelsäcken, Felleisen, Schachteln und Chatoullen untergebracht ist, wird nicht in Anschlag gebracht. — §. 11. 2. Ausnahmen a) wegen der Beschaf-

ferheit des Wagens: Wenn auf einem zweispännigen Wagen kein Sitz für den Postillon vorhanden ist, so muß, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, wo bei der Bespannung mit zwei Pferden der Postillon auf dem Sattelpferde reitet, in allen übrigen k. k. Ländern ein drittes Pferd zugespannt werden. — §. 12. b) Wegen des Zustandes der Straßen: Wenn die Straße durch außerordentliche Elementar-Ereignisse, als Wolkenbrüche, ungewöhnliche Schneeverwehungen u. dgl. in einen so schlechten Zustand versetzt wurde, daß deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muß der Reisende sich eine Zuspannung gefallen lassen und darüber mit dem Postmeister übereinkommen, welchem die billigste Behandlung zur Pflicht gemacht wird. Diese außerordentliche Zuspannung ist jedoch auf jene Strecken und auf jene Dauer zu beschränken, für welche dieselbe aus den erwähnten Ursachen nothwendig ist. — §. 13. c) In gebirgigen Gegenden: In gebirgigen Gegenden sind einzelne Post-Stationen berechtigt eine Bergvorspann zu verwenden. In welchem Maße und für welche Strecken sie anzuwenden ist, enthalten die diesfälligen amtlichen Bewilligungen, welche nach der Bestimmung des §. 7 zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten sind.

III. Abschnitt.

Von der Bestellung der Pferde zur Fahrt.

§. 14. 1. Die Bestellung der Pferde. a) Befehle zur Erlangung der Postpferde: Die Bestellung der Postpferde zur Beförderung der Reisenden hat bei dem Postamte zu geschehen. Der Reisende ist verbunden, sich bei demselben mit den Reisepässen und Passierscheinen auszuweisen und überhaupt sich nach den Polizei-Vorschriften des Ortes zu benehmen. — §. 15. b) Formlichkeiten, welche bei der Bestellung zu beobachten sind: Bei der Bestellung der Pferde hat der Reisende seinen Namen, Stand, das Haus, wohin die Pferde gestellt werden sollen, den Tag, die Stunde und die Anzahl der Pferde dem Postmeister oder Post-Stationshalter anzuzeigen und die Bestellung wenigstens zwei Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit zu machen. — §. 16. 2. Das Absagen der Pferde. — Der Reisende, welcher zu einem Aufschube oder zur gänzlichen Unterlassung der Reise genöthigt ist, hat die Verpflichtung, die schon bestellten Pferde wenigstens eine Stunde vor dem zur Abreise bestimmten Zeitpunkte abzusagen.

Im Falle der Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist der Reisende verbunden, den vierten Theil des Rittgeldes für eine einfache Post, und wenn die Pferde zur Wohnung schon gestellt worden waren, nebst diesem Rittgelde auch den vierten Theil des geschlichen Trinkgeldes für jedes Pferd zu zahlen. — §. 17. 3. Die Stellung der Pferde. a) zum ersten Anspannen beim Beginnen der Fahrt: Der Postmeister oder Post-Stationshalter ist verpflichtet, die bestellten Pferde zu der von dem Reisenden bestimmten Zeit und zu dem angedeuteten Hause, wenn dieses in dem Orte der Post-Station ist, zu stellen. Würde die Stellung der Pferde in einem benachbarten Orte der Post-Station angesprochen werden, so ist es dem Postmeister oder Post-Stationshalter überlassen, sich der Aufforderung zu fügen, und dießfalls mit dem Reisenden ein Uebereinkommen zu treffen. — §. 18. b) Zum Umspannen: Das stationsweise Umspannen, d. i. der Wechsel der Pferde in den dazu bestimmten Post-Stationen muß, sobald der Reisende bei dem Posthause angelangt ist, wenn er nicht selbst einen Aufschub verlangt, sogleich vorgenommen werden, und bei Tag in 10 Minuten und bei Nacht in 15 Minuten von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo der Reisende bei dem Posthause eingetroffen ist, vollendet seyn. — Sollten die Postpferde, welche der Postmeister oder Post-Stationshalter vorschriftsmäßig zu halten hat, im Postdienste abwesend, oder für denselben bereits bestellt und nicht mehr verwendbar seyn, so ist der Postmeister verpflichtet, unverzüglich und mit möglichster Beschleunigung Aushilfspferde beizuschaffen. — Der Reisende muß in diesem Falle bis zur Stellung der Aushilfspferde zuwarten. Sollte er jedoch vorziehen, sich mit denselben Pferden, mit welchen er in der Station eingetroffen ist, bis zur nächsten Station fahren zu lassen, so muß sich der Postillon, mit dem der Reisende in der Station angelangt ist, wenn der Reisende mit denselben Pferden nicht etwa ohnehin schon mehr, als eine Station zurückgelegt hat, diesem Verlangen fügen, nachdem die Pferde eine Stunde lang ausgeruht haben, und mit einigem Futter erfrischt worden sind, das der Reisende mit 15 kr. C. M. für jedes Pferd zu bezahlen hat. — §. 19. 4. Vorschrift für das Anspannen der Pferde. — Bei dem Anspannen der Pferde an den Wagen sind jedesmal nebst dem Postillon der Wagenmeister und ein Stalldiener zu verwenden. Der Wagenmeister hat zugleich die Obliegenheit, den Wa-

gen zu besehen, und wenn er ein Gebrechen an demselben, oder die Nothwendigkeit des Schmierens wahrnimmt, dieses dem Reisenden anzuzeigen. Das Anspannen der Pferde vor oder neben der Deichselstange hat auf die landesübliche Weise zu geschehen. — §. 20. 5. Verwendung der zur Leitung der Pferde erforderlichen Postillons. — Bei der Bespannung des Wagens mit zwei Pferden sind diese von einem Postillon vom Kutschbocke aus zu leiten. Bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden leitet ein Postillon dieselben reitend vom Sattelpferde aus, und für eine Bespannung von sechs Pferden sind zwei Postillons zu verwenden. Für das lombardisch-venetianische Königreich gilt ausnahmsweise die Vorschrift, daß auch bei einer Bespannung mit zwei Pferden der Postillon reiten muß, und für vier Pferde zwei, und für sechs Pferde drei Postillons zu verwenden sind. — §. 21.

6. Zahlung der Gebühren. — Das Schmiergeld, wenn wirklich geschmiert wurde, so wie die Gebühr für den Wagenmeister sind vor der Abfahrt von der Station, und Falls der Postmeister oder Post-Stallhalter es begehrt, auch das Ritt- und wenn ein Wagen von dem Postmeister beigestellt wird, das Kaleschgeld vorhinein zu bezahlen, wogegen der Postmeister oder Post-Stallhalter verpflichtet ist, auf Verlangen des Reisenden demselben hierüber nach dem angeschlossenen Muster eine Quittung auszufertigen. Das Postillons-Trinkgeld wird nach vollbrachter Fahrt bezahlt. Die genannten gebühren sind durch die Tariffe, welche in Folge des §. 7 in dem Posthause zur Einsicht bereit zu halten sind, festgesetzt, und werden auf der Quittung über die bezahlten Gebühren nebst der für die Station bemessenen Beförderungszeit ersichtlich gemacht.

Q u i t t u n g.

N. N. hat am 183 . für die Beförderung von . . . nach . . . bezahlt:

Rittgeld für . . . Pferde zu . . . per Pferd und Post
für einen Wagen . . .
für den Wagenmeister . . .
Schmiergeld . . .

Summe

fl.	fr.

Beförderungszeit

Postamt N. N.

Kehrseite der Quittung.

1. Rittgebühren
 - a) bei extrapostmäßiger Beförderung per Pferd und Post
 - b) bei couriermäßiger Beförderung
- 2) Gesetzliches Trinkgeld
- 3) Gebühr für den Wagenmeister
- 4) Schmiergeld
- 5) Zeitausmaß für das Umspannen
 - a) bei extrapostmäßiger Beförderung
 - b) bei couriermäßiger Beförderung
- 6) Etwaige Beschwerden des Reisenden werden in das Beschwerdebuch der Station eingetragen.

§. 22. 7. Das Zuwarten der Pferde, a) Dauer des Zuwartens: Nach vollbrachtem Anspannen hat der Postillon, wenn er zur Abfahrt bereit ist, mit dem Posthorne das Zeichen zu geben. Dieses Zeichen hat er nach einer jeden halben Stunde zu wiederholen. Nach vergeblichem Zuwarten von einer Stunde im Winter und von zwei Stunden in den andern Jahreszeiten, ist der Postillon berechtigt, die Pferde wieder auszuspannen und in den Stall zurück zu führen. — §. 23. b) Wartegeld: Ein Zuwarten von einer halben Stunde muß sich der Postillon gefallen lassen, ohne daß der Reisende zur Zahlung eines Wartgeldes verpflichtet ist. Wenn dagegen der Reisende die gestellten Pferde über das nach der Bestimmung des §. 22 von dem Postillon gegebene erste Zeichen länger als eine halbe Stunde warten läßt, so ist er verpflichtet, für die folgende Zeit bis zu einer halben Stunde und so fort für jede halbe Stunde den vierten Theil des gesetzlichen Ritt- und Trinkgeldes für eine einfache Post und für jedes Pferd dem Postmeister oder Post-Stallhalter als Wartgeld zu bezahlen. — §. 24. 8. Der Reisewagen und dessen Belastung. — Wenn der Reisende nicht selbst mit Reisewagen versehen ist, so ist der Postmeister oder Post-Stallhalter, so ferne der Reisende es verlangt, verpflichtet, seine Wagen, womit er in Folge der Bestimmung des §. 6 versehen seyn muß, einzuspannen zu lassen, und dieselben dem Reisenden zu seiner Beförderung bis zur nächsten Station zur Verfügung zu stellen, wofür der Reisende das tariffmäßige Wagengeld (Kaleschgeld) zu bezahlen hat. Das Ausladen des Pferdefutters, der Sättel oder anderer dem Reisenden nicht gehörigen Gegenstände auf dem Reisewagen, derselbe mag von dem Postmeister oder Post-Stallhalter gestellt worden seyn, oder dem Reisenden gehören, ist nur, wenn der Reisende es ausdrücklich gestattet, zulässig. Die Benützung solcher Fahrten zur Versendung von Stafetten, Briefen oder wie immer genannten Post-Gegenständen ist jedenfalls verboten.

IV. Abschnitt.

Von der Fahrt.

§. 25. 1. Fahrtordnung, a) bezüglich auf die Abfahrt von der Station: Die Abfahrt des Reisenden von der Station hat, wenn der Reisende nicht selbst einen Aufschub wünscht, nach vollbrachtem Anspannen unverzüglich zu geschehen. In dem Falle, daß mehrere Reisende auf einer Station gleichzeitig zu-

sammen treffen, und sogleich umzuspannen wünschen, ist es, wenn die erforderlichen Pferde vorhanden und verwendbar sind, die Pflicht des Postmeisters oder Post-Stallhalters, dafür zu sorgen, daß durch die Verwendung der nöthigen Hilfsarbeiter das Umspannen bei jedem Wagen regelmäßig und in der vorgeschriebenen Zeit, und in der Ordnung, in der die Reisenden ein getroffen sind, bewirkt werde. In der Reihenfolge, in welcher das Anspannen vollendet wird, hat die Abfahrt von der Station Statt zu finden, und im Falle einer gleichzeitigen Vollendung der Bespannung mehrerer Wagen haben sie in derselben Reihenfolge die Station zu verlassen, in der sie vor dem Posthause aufgefahren sind. — §. 26. b) Das Vorfahren: Die Reisenden müssen auf der Straße in jener Reihenfolge gefahren werden, in der sie von der Station abgefahren sind. Das Vorfahren darf nur dann Statt finden, wenn der, welcher früher von der Station abfuhr, auf der Straße halten läßt, oder durch einen Unfall zum Stillhalten genöthigt wird, oder wenn sein Wagen aus was immer für einer Ursache langsamer, als es vorgeschrieben ist, gefahren wird. Die Reisenden, welche couriermäßig befördert werden, dann die Stafetten und die Brief- und Eilpostwagen sind befugt, andern mit der Post Reisenden vorzufahren. — §. 27. c) Das Ausweichen der Wagen: Der Post hat in Folge des §. 34 des Postgesetzes jedes andere Fuhrwerk auszuweichen, und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz das Geleise, in dem die Post fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben, daß der Post das Vorbeifahren möglich wird. Die mit der Post Reisenden weichen sich in der Regel wechselseitig auf das halbe Geleise aus. Den Reisenden, welche couriermäßig befördert werden, den Stafetten und den Briefpost- und Eilpostwagen müssen jedoch ausnahmsweise die übrigen mit der Post Reisenden dergestalt ausweichen, daß letztere das Geleise ganz verlassen. An die Verbindlichkeit des Ausweichens hat der Postillon das Fuhrwerk, welches auszuweichen hat, durch das mit dem Posthorne vorschrittmäßig zu gebende Zeichen zu erinnern. —

§. 28. 2. Schnelligkeit, a) Zeitausmaß: Die Beförderung des Reisenden hat, so weit es die Lage und Beschaffenheit der Straße gestattet, und kein anderer Unfall es hindert, wenn der Reisende nicht selbst ein langsames Fahren oder eine Unterbrechung wünscht, stets im Trabe und ohne Aufenthalt zu geschehen.

Nur auf langen Strecken, welche vier Meilen und darüber betragen, ist es gestattet, die Pferde eine Viertelstunde ruhen zu lassen. — Die Beförderungszeit von einer Station zur andern ist von der vorgethehten Behörde bemessen, und auf der Quittung über das bezahlte Rittgeld dem Reisenden angedeutet. Nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse ist die Zeitbemessung verschieden. In der Regel wird die Meile in drei Viertelstunden zurückgelegt. — §. 29. b) Verbindlichkeit des Postillons: Der Postillon ist verpflichtet, die für die Station vorgeschriebene Beförderungszeit genau zuzubalten, ohne ein höheres als das gesetzliche Trinkgeld ansprechen zu dürfen. Ueberhaupt sind den Postillons derlei Anforderungen und Belästigungen der Reisenden streng verboten, und die vorgesezte Behörde wird Außerachtlassungen dieses Verbots oder Versäumnisse in der Beförderungszeit, wenn sie hiervon durch die Beschwerdebücher oder auf anderen Wegen Kenntniß bekommt, streng abnden. — §. 30. 3. Sicherheit, a) bezüglich auf die Leitung der Pferde: Die Fahrt hat überhaupt mit Vorsicht zu geschehen. Der Postillon muß die Zügel selbst führen, und darf die Leitung der Pferde weder dem Reisenden, noch einem seiner Diener, noch sonst Jemanden überlassen. Auch ist es dem Postillon nicht gestattet, ohne Einwilligung des Reisenden unter irgend einem Vorwande sich vom Wagen zu entfernen. — §. 31. b) Auf die Fahrt über Berge: Wenn bergab gefahren wird, muß zur gehörigen Zeit der Radschuß angelegt werden. Wenn der Reisende sich des eignen Wagens bedient, so hat er den Radschuß herzuschaffen. Wird jedoch ein Wagen des Postmeisters oder Poststallhalters verwendet, so liegt diesem Letzteren ob, dafür zu sorgen, daß der Radschuß an dem Wagen nicht fehle und im guten Stande sich befinde. — §. 32. c) Aufnächliche Fahrten und Feuersgefahr: Bei Reisen zur Nachtzeit hat der Reisende in den Laternen des Wagens Licht zu unterhalten, und wenn der Reisende Jackeln gebraucht, sind dieselben vor den hölzernen Brücken, vor den Ortschaften und vor den Wäldern auszulöschen. Ueberhaupt ist sich dießfalls nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu benehmen. Das Tabakrauchen ist, wo es ohne Feuersgefahr geschehen kann, dem Postillon, jedoch auch, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, nur dann erlaubt, wenn der Reisende es ihm gestattet. — §. 33. d) Auf das Zusammenfahren mit entgegen-

fahrenden Wagen: Die Einfahrt in enge Bergstraßen oder Schluchten, oder in schmale Gassen und Thore der Ortschaften hat mit Behutsamkeit zu geschehen, und der Postillon ist verpflichtet, vor einer solchen Einfahrt mit dem Posthorne das Zeichen zu geben. — §. 34. 4. Amtshandlungen der Gefällsdämter. — Bei den Zoll-, Weg- u. Brücken-, dann Pflaster-Mauthämtern, wo eine Zahlung oder sonst eine Amtshandlung statt zu finden hat, muß der Reisende sich dieser Zahlung oder anderen Amtshandlung unterziehen, und damit keine Verzögerung eintrete, hat der Postillon schon in einiger Entfernung, wenn er sich der Einhebungsstelle nähert, mit dem Posthorne das Zeichen zu geben. — §. 35. 5. Wechsel der Pferde zwischen einander begegnenden Postfuhrern. — Die Wechslung der Pferde zwischen Postfuhrern, die einander auf der Straße begegnen, ist nur dann erlaubt, wenn dieselbe bei einer gleichen Pferdezahl statt finden kann, und die Reisenden dazu einwilligen. — §. 36. 6. Vorreiten. — Wenn der Reisende sich eines eigenen Vorreiters bedient, welcher während der Fahrt von Station zu Station die Pferde zu bestellen hat, so darf ein solcher sich erst dann, wenn sich der Station genähert wird, vom Wagen entfernen, um bei der Station früher einzutreffen. Er muß jedoch dort die Ankunft des Reisenden abwarten, und zugleich mit diesem die Reise fortsetzen, auch darf er keine eigenen Pferdezeuge, sondern er muß jene des Postmeisters gebrauchen. — §. 37. 7. Ankunft des Reisenden im Stationsorte, wo umgespannt wird. — Wenn der Reisende in der Post-Station umspannen zu lassen wünscht, so hat der Postillon, sobald sich dem Posthause genähert wird, damit die Pferde der Station zum Umspannen vorbereitet werden, in einer angemessenen Entfernung mit dem Posthorne das Zeichen zu geben und vor dem Posthause anzufahren. — §. 38. 8. Beendigung der Fahrt, a) In einem Orte, wo eine Post-Station ist: Sollte der Reisende im Orte der Post-Station verweilen wollen, und in einem Gasthose oder sonst irgendwo abzustiegen verlangen, so hat der Postillon ihn dahin zu fahren, und davon den Postmeister des Ortes zu verständigen. — §. 39. b) Auf der Poststraße zwischen zwei Stationen: Wenn der Reisende die Fahrt auf der Post-Straße in einem Orte zwischen zwei Post-Stationen

endet, so hat er die Zahlung des Ritts und Trinkgeldes nur im Verhältniß der Entfernung nach Viertelposten gerechnet zu leisten. Es ist jedoch immer wenigstens eine halbe Post zu zahlen. — §. 40. c) Außer der Poststraße in einem Seitenorte: Wenn der Reisende von der Poststraße hinweg eine fahrbare Straße einschlägt, um die Fahrt in einem Seitenorte zu beenden, so hat der Postmeister jener Station, aus welcher in diesen Ort zunächst ohne Umfahung einer Poststation die Fahrt Statt finden kann, die Verpflichtung, den Reisenden auf sein Verlangen, und wenn der Ort nicht über 4 Meilen von der Poststation entfernt ist, dahin befördern zu lassen. In einem solchen Falle muß an Ritt- und Trinkgeld der vierte Theil mehr bezahlt werden, als die Gebühr bei einer gleichen Entfernung auf der Poststraße betragen hätte. — §. 41. g) Verbot, die Stationen auf Seitenwegen zu umfahren, oder auf der Poststraße über dieselben hinaus zu fahren — Den Reisenden auf der Poststraße weiter als bis auf die nächste Station, also über diese hinaus zu fahren, ist, außer in dem Falle des §. 18, verboten, auch ist es nicht gestattet, den Reisenden mit Umfahung der Poststation auf einem Seitenwege an einem über die nächste Poststation hinaus gelegenen Orte zu befördern. — §. 42. 10. Unterbrechung der Fahrt zwischen zwei Poststationen, a) Zuwartung: Die Unterbrechung der Fahrt kann eine zufällige oder eine von dem Reisenden beabsichtigte seyn: 1) Im Falle der Unterbrechung durch ein zufälliges Ereigniß hat, a) wenn der Zufall die Person des Reisenden, sein Gefolge, oder seinen Wagen betraf, oder sonst auf eine Weise, jedoch nicht an der Person des Postillons oder an den Pferden, an dem Rüstzeuge derselben, oder an einem dem Postmeister gehörigen Wagen sich ergab, der Postillon die Verpflichtung, wenn der Reisende es wünschet und der Aufenthalt 6 Stunden nicht überschreitet, bis zur Behebung des Hindernisses mit den Pferden zuwarten und so dann die Fahrt fortzusetzen. — b) Wenn der Zufall die Person des Postillons, die Pferde, deren Rüstzeug oder den dem Postmeister gehörigen Wagen betraf, so hat der Reisende die Wahl, die Behebung des Hindernisses abzuwarten, oder die Bestellung

anderer Pferde, eines andern Postillons, des erforderlichen tauglichen Wagens oder Rüstzeuges zu fordern. — 2) Im Falle der Reisende die Fahrt unterbricht, und aus was immer für einem Grunde auf irgend einem Punkte zu verweilen wünschet, hat der Postillon auf Verlangen des Reisenden im Winter eine Stunde, und in den übrigen Jahreszeiten zwei Stunden zuwarten. — Sollte der Reisende in den unter 1, a und 2 angeführten Fällen vorziehen, den Postillon mit den Pferden auf ihre Station zurückzuführen, oder der Postillon, wenn die vorgeschriebene Zuwartungszeit verstrichen ist, dahin zurück fahren, so gebührt nebst dem bereits vorhin bezahlten Rittgelde auch das Postillons- und Trinkgeld für die ganze Fahrt, und es treten bezüglich auf eine etwaige neuerliche Bestellung der Postpferde die in dem III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen ein. — §. 43. b) Wartgelder. Wenn in den in dem §. 42 unter 1, a, und 2 angegebenen Fällen die Postpferde länger als eine halbe Stunde zugewartet haben, so ist der Reisende zur Zahlung der in dem §. 23 festgesetzten Wartgelder verpflichtet, wenn hierbei dem Postillon oder dem Postmeister kein Verschulden zur Last fällt. — §. 44. 11. Gebrauch der nämlichen Pferde zur Rückfahrt. — Reisende, welche nach einem kurzen Aufenthalte in einem Orte, wo keine Poststation ist, wieder in die Poststation zurückkehren wollen, von der sie ausgefahren sind, können sich unter nachstehenden Bedingungen derselben Postpferde bedienen: a) hat der Reisende vor der Abfahrt von der Station dem Postmeister die beabsichtigte Rückfahrt anzuzeigen, — b) darf der Aufenthalt in dem Orte, wohin die Fahrt ging, vier Stunden nicht überschreiten, und — c) hat der Reisende, wenn sich der Aufenthalt im Orte auf 2 Stunden beschränkt, für die Rückfahrt die Hälfte des Ritt- und Trinkgeldes, und wenn er sich, über 2 bis 4 Stunden ausdehnt, das ganze Ritt- und Trinkgeld wie für die Hinfahrt zu bezahlen. — Wenn in dem Orte des Aufenthaltes eine Poststation ist, so hat der Postmeister dieses Ortes das Recht zur Anspannung und Fahrt, und es dürfen nur mit seiner Einwilligung die Pferde, mit denen der Reisende ankam, zur Rückfahrt verwendet werden.

V. Abschnitt.

Von den Einrichtungen zur Beschleunigung der Reise.

§. 45. 1) Die courtermäßige Beförderung, a) Vortheil, den diese Beförderungsweise gewährt: Der Reisende, welcher mit gesteigerter Schnelligkeit die Reise zurück zu legen wünscht, kann die courtermäßige Beförderung verlangen, wobei die Fahrt und das Stationsweise Umspannen in der möglichst kürzesten Zeit durch die angestrengtesten Leistungen der Pferde und Diener zu bewerkstelligen getrachtet wird. — §. 46. b) Zeitmaß: Bei der courtermäßigen Beförderung der Reisenden wird in der Regel, wo Localverhältnisse nicht ein anderes Ausmaß notwendig machen, die Meile in 35 Minuten zurück gelegt, und das Umspannen auf den Stationen hat bei Tag in 5 Minuten und bei Nacht in 10 Minuten zu geschehen. — §. 47. c) Ladungsgewicht: Das Ladungsgewicht wird bei dieser Beförderung zum Behufe der Bespannungsbemessung um ein Drittel geringer angenommen, als es in dem §. 8 angesetzt ist. — §. 48. d) Gebühren: Die Rittgebühr und das Trinkgeld des Postillons sind für diese Beförderungsweise besonders bemessen und in den Tariffen angegeben. — §. 49. 2) Die Benachrichtigung der Postmeister oder Poststallhalter von der bevorstehenden Fahrt (Aviso), a) Vortheil für den Reisenden: Den Reisenden bleibt freigestellt, die Poststallhalter von ihrer bevorstehenden Fahrt für die ganze Reise, oder einen Theil derselben in die Kenntniß setzen zu lassen (Aviso). — §. 50. b) Bedingungen, unter welchen sie Statt finden kann: Wenn der Reisende die Postmeister oder Poststallhalter von der bevorstehenden Fahrt benachrichtigen lassen will, welches Verlangen an jede Poststation gestellt werden kann, so hat derselbe in Kürze schriftlich anzugeben, welche Bespannung er benötigt, an welchem Tage, und zu welcher Stunde er seine Reise antritt, und ob er ununterbrochen fahren, oder in welchen Orten und wie lange er sich aufhalten will. — §. 51. c) Arten der Benachrichtigung: Die Benachrichtigung der Postmeister oder Poststallhalter kann nach der Wahl des Reisenden entweder mittels einer abzusendenden Stafette gegen Bezahlung der tariffmäßigen Gebühr, oder mittels eines Laufzettels, für welchen letzteren an den Postmeister oder Poststallhalter, der solchen ausfertigt, 24 Kr. Conv. Münze zu bezahlen sind, bewerkstelliget werden. — Im Falle der Reisende die Be-

nachrichtigung mittels eines Laufzettels wünscht, muß diese zu einer Zeit angesucht werden, wo die Absendung des Laufzettels mit der Briefpost noch dergestalt geschehen kann, daß der Laufzettel mindestens 12 Stunden vor der Abreise des Reisenden abgeht. — §. 52. d) Verpflichtungen des Postmeisters. Der Postmeister oder Poststallhalter wird unter Androhung einer strengen Ahndung verpflichtet, zur Zeit des möglichen Eintreffens des Reisenden und noch zwei Stunden darüber die bestellten Pferde bereit zu halten, ohne das für ein Wartgeld fordern zu dürfen. Die Zeit des möglichen Eintreffens auf der Station ist nach den zu Folge des §. 39 gemachten Angaben des Reisenden zu beurtheilen. — §. 53. 3) Reise mit dem Stundenpasse, a) Vortheil dieser Beförderungsweise: Der Reisende, welcher die Beförderung mit einem Stundenpasse ansucht, wird während der ganzen Reise von der Unbequemlichkeit, die Zahlung der Ararial-Maut- und Postgelder dann der Ueberfahrtsgebühren bei jeder einzelnen Postüberfahrt oder Mautstation entrichten zu müssen, durch die Vorausbezahlung dieser Gebühren entbunden. — Die Beförderung des Reisenden geschieht nach einem Stundenpasse unter unmittelbarer amtlicher Controlle der Beförderungszeit unaufgehalten, und die Anstalt sorgt für die normalmäßige Bespannung und für die Benachrichtigung der Stationen von dem bevorstehenden Ritte. — Die Reise kann übrigens nach der Wahl des Reisenden courtermäßig oder mit dem gewöhnlichen Ausmaße der Beförderungszeit zurückgelegt werden. — §. 54. b) Das Ansuchen um diese Beförderungsweise: Das Ansuchen, auf diese Weise befördert zu werden, kann für Haupt- und Poststraßen bei den Oberpostämtern in den Hauptstädten, bei Postinspectoraten und Gränzpostämtern, überhaupt bei jenen Ämtern gestellt werden, welche diese Beförderungsweise einzuleiten insbesondere ermächtigt sind, worüber eine allgemeine Rundmachung erfolgen wird. — §. 55. c) Ausfertigung des Stundenpasses: Das Ansuchen mit Stundenpaß befördert zu werden, muß die im §. 50 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben enthalten, nach welchen der Stundenpaß ausgefertigt wird. — Der Reisende hat sich rücksichtlich des Aufenthaltes in einzelnen Orten genau an diesen Stundenpaß zu halten, da er sich im entgegengesetzten Falle die hieraus etwa folgenden Unregelmäßigkeiten in seiner Beförderung selbst zuschreiben müßte. — Den Stundenpaß hat derselbe bei jeder Poststation, damit hierin die Zeit des Eintreffens und der Abfahrt genau eingezeichnet

werde, vorzuweisen, und in der letzten Station seiner Reise nach vorausgegangener Einschreibung der Zeit der Ankunft ohne Verzögerung an das Postamt abgeben zu lassen. — §. 56. d) Gebührengeldung: Bei dem Amte wo diese Beförderungsweise nachgesucht wird, hat der Reisende vor der Ausfolgung des Stundenpasses die tariffmäßigen Rittgelder, die (etwaigen) Vorspannungsgelühren, dann die Postillons- Trinkgelder und die Gebühren für die Wagenmeister, Weg- und Brückenmäute und Ueberfahrten für die ganze Straße, die er befahren will, überdieß aber für Rechnung der Postanstalt von dem Gesamttrittgelde zehn Percent vorhinein zu erlegen, wornach denselben auf der Straße nur die anfällige Entschädigung der Privat-Mautgebühren, dann in Italien, wo eine außerordentliche Zuspannung nothwendig werden sollte, die Zahlung für diese und die rückfällige dieser Zuspannung entfallende Wegüberfahrt- und Brückenmaut treffen wird. — §. 57. c) Rückstellung der bezahlten Gebühren: Unterbleibt die Reise, oder wird sie verschoben, so ist bei dem Amte, wo der Stundenpaß erfolgt wurde, die Anzeige zu machen. Dasselbst kann der Reisende gegen Zurückstellung des Stundenpasses die erlegten Gebühren, nach Abschlag der etwa schon aufgelaufenen Auslagen, zurück erhalten. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu berechnen, wenn der Reisende während seiner Reise seinen Reiseplan ändert.

VI. Abschnitt.

Von der Handhabung dieser Postordnung.

§. 58. 1) Uebertretung der Postordnung, a) Von Postbediensteten: Die Postmeister, Postkallbälter, Postillons und Postbediensteten überhaupt sind bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde unterworfen, welche jede Uebertretung, sobald sie hiervon Kenntniß bekommt, insbesondere aber Verletzungen der Reisenden in den Gebühren, Verläumdungen in der Beförderungszeit und jedes unanständige und unziemliche Benehmen gegen Reisende streng bestrafen wird. — Die Strafbestimmungen sind in den Dienstvorschriften für die Postbediensteten festgesetzt. — §. 59. b) Von den Reisenden: Es ist dagegen auch die Pflicht des Reisenden, sich genau nach den Bestimmungen der Postordnung zu benehmen, und er kann nur unter dieser Voraussetzung die ihm in der Postordnung zugesicherte Beför-

derung, und die damit verbundenen Rechte und Vortheile ansprechen. — §. 60. 2) Beschwerde- führung: Der Reisende kann seine Beschwerde gegen den Postmeister oder Postillon und gegen die Postbediensteten überhaupt in das in dem §. 4 angedeutete Beschwerdebuch auf die dort vorgeschriebene Weise eintragen. Auch bleibt es dem Reisenden freigestellt, zu verlangen, daß eine obrigkeitliche Person oder ein Glied des Gemeindevorstandes oder andere Personen, welche von dem Vorgefallenen Kenntniß haben, die Richtigkeit der Thatumsstände, um die es sich handelt, als Zeugen in dem Beschwerdebuche bestätigen. — Es ist dem Reisenden ferner unbenommen seine Beschwerden in schriftlichen Anzeigen bei der Ober-Postverwaltung der Provinz vorzubringen, welchen Anzeigen der Reisende seinen Namen und Stand mit der Bemerkung beizufügen hat, ob er von der Entscheidung verständigt werden wolle, und wohin eine solche Mittheilung zu senden ist. — Derjenige, welcher mit Stundenpaß reist, kann auch in denselben seine Beschwerde eintragen. Auf gleiche Weise ist es aber auch den Postbediensteten gestattet, gegen den Reisenden auf dem gesetzlichen Wege Klage zu führen, wenn sie sich dazu berechtigt glauben. — §. 61. 3) Anstände bezüglich auf die Anwendung der Postordnung: Wenn sich bezüglich auf die Anwendung der in dieser Postordnung enthaltenen Bestimmungen Anstände zwischen dem Reisenden und den Postbediensteten ergeben, und sie sich nicht vereinigen können, so entscheidet dort, wo eine Postbehörde, oder ein von der Besorgung des Postdienstes getrenntes Arrarial-Postamt sich befindet, die Postbehörde, oder dieses Arrarial-Postamt, in anderen Orten das gegen die politische Obrigkeit. — Dieser Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen, doch bleibt es ihnen freigestellt, bei der Ober-Postverwaltung der Provinz, wenn sie sich beschwert glauben, Klage zu führen und Ersatz für die etwa erlittene Ungebühr nachzusuchen. — §. 62. 4) Gesetzes- Uebertretungen anderer Art. Bei Handlungen oder Unterlassungen, welche von dem Reisenden oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als schwere Polizei- Uebertretungen, Verbrechen oder Gefährdungen darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Anklagehandlung zu berufen. — §. 63. 5) Beschädigungen. Ueber jeden Schaden, der vom dem Postmeister oder seinen Dienstleuten vom

Reisenden, oder von diesem oder seiner Diensterschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder überhaupt auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus für den einen oder für den andern Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kommt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen freigestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu depositiren oder sicher zu stellen.

Inhalts-Anzeige. Postordnung für Reisende. (Extra-Post).

I. Abschnitt.

Von den Post-Stationen überhaupt als Anstalten zur Beförderung der Reisenden.

- 1) Stationen für den Pferdewechsel §. 1.
- 2) Das Posthaus §. 2.
- 3) Das Zimmer für Reisende §. 3.
- 4) Das Beschwerdebuch §. 4.
- 5) Pflichten der Postmeister und Post-Stationhalter, a) in Absicht auf ihr persönliches Benehmen §. 5. b) in Absicht auf die Erfordernisse zur Beförderung der Reisenden §. 6.
- 6) Verordnungen zur Einsicht für den Reisenden §. 7.

II. Abschnitt.

Von der Bestimmung der Pferdezahl zur Bespannung des Wagens.

- 1) Maßstab der Bespannung. a) Grundsatz §. 8. b) Personen §. 9. c) Gepäck §. 10.
- 2) Ausnahme, a) wegen der Beschaffenheit des Wagens §. 11. b) wegen des Zustandes der Straßen §. 12. c) in gebirgigen Gegenden §. 13.

III. Abschnitt.

Von der Bestellung der Pferde zur Fahrt.

- 1) Die Bestellung der Pferde, a) Befehle zur Erlangung der Postpferde §. 14. b) Förmlichkeiten, welche bei der Bestellung zu beobachten sind §. 15. 2) Das Absagen der Pferde §. 16. 3) Die Stellung der Pferde, a) zum ersten Anspannen beim Beginnen der

- Fahrt §. 17. b) zum Anspannen §. 18.
- 4) Vorschrift für das Anspannen der Pferde §. 19. 5) Verwendung der zur Leitung der Pferde erforderlichen Postillons §. 20. 6) Zahlung der Gebühren §. 21. 7) Das Zuwarten der Pferde, a) Dauer des Zuwartens §. 22. b) Wartgelder §. 23. 8) Der Reisewagen und dessen Belastung §. 24.

IV. Abschnitt.

Von der Fahrt.

- 1) Fahrtordnung, a) bezüglich auf die Fahrt von der Station §. 25. b) das Vorfahren §. 26. c) das Ausweichen der Wagen §. 27. 2) Schnelligkeit, a) Zeitausmaß §. 28. b) Verbindlichkeit des Postillons §. 29. 3) Sicherheit, a) bezüglich auf die Leitung der Pferde §. 30. b) auf die Fahrt über Berge §. 31. c) auf nächtliche Fahrten und Feuergefährde §. 32. d) auf das Zusammentreffen mit entgegen fahrenden Wagen §. 33. 4) Amtshandlungen der Gefäsämter §. 34. 5) Wechsel der Pferde zwischen einander begegnenden Postfuhrern §. 35. 6) Vorreiter §. 36. 7) Ankunft des Reisenden im Stationsorte, wo umgespannt wird §. 37. 8) Beendigung der Fahrt, a) in einem Orte, wo eine Post-Station ist §. 38. b) auf der Post-Straße zwischen zwei Stationen §. 39. c) außer der Post-Straße in einem Seitenorte §. 40. 9) Verbot, die Stationen auf Seitenwegen zu umfahren, oder auf der Post-Straße über dieselben hinauszufahren §. 41. 10) Unterbrechung der Fahrt zwischen zwei Post-Stationen, a) Zuwartung §. 42. b) Wartgelder §. 43. 11) Gebrauch der nämlichen Pferde zur Rückfahrt §. 44.

V. Abschnitt.

Von den Einrichtungen zur Beschleunigung der Reise.

- 1) Die courierreisige Beförderung, a) Vortheil, den diese Beförderungsweise gewährt §. 45. b) Zeitausmaß §. 46. c) Ladungsgewicht §. 47. d) Gebühren §. 48. 2) Benachrichtigung der Postmeister von der bevorstehenden Fahrt (Aviso), a) Vortheil für den Reisenden §. 49. b) Bedingung, unter welcher sie Statt finden kann §. 50. c) Arten der Benachrichtigung §. 51. d) Verpflichtung des Postmeisters §. 52. 3) Reise mit dem Stundenpasse, a) Vortheil für den Reisenden §. 53. b) das Ansuchen um diese Beförderungsweise §. 54. c) Ausfertigung des Stundenpasses §. 55. d) Gebührenaufzahlung §. 56. e) Rückerstattung der bezahlten Gebühren §. 57.

VI. Abschnitt.

Von der Handhabung dieser Postordnung.

- 1) Uebertretung der Postordnung, a) von Postbediensteten §. 58. b) von den Reisenden §. 59. 2) Beschwerdeführung §. 60. 3) Anstände bezüglich auf die Anwendung der Postordnung §. 61. 4) Gesetzes-Uebertretungen anderer Art §. 62. 5) Beschädigungen §. 63.

Z. 331. (2) Nr. 1202.

Concurs-Ausschreibung

zur Verfassung eines ganz entsprechenden Lehrbuchs aus der Comptabilitäts-Wissenschaft. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 15. December 1838 zu genehmigen geruht, daß, um ein allen Anforderungen entsprechendes Lehrbuch der Comptabilitäts-Wissenschaft, welche künftighin mit dem Namen der Verrechnungsfunde bezeichnet werden soll, zu erhalten, ein öffentlicher Concurss ausgeschrieben werde. — In dem Entwurfe dieses Lehrbuchs sind die in einem mitgetheilten Programme vorkommenden Gegenstände abzuhandeln, jedoch steht es dem Verfasser frei, nicht nur in der Reihenfolge der Gegenstände, die nach seiner zu begründenden Ansicht zweckmäßig erscheinenden Abänderungen vorzunehmen, sondern auch noch andere, als im Programme vorkommende Materien abzuhandeln, welche mit der gestellten Aufgabe im Zusammenhange stehen, und deren Kenntniß dem diese Wissenschaft Studierenden nützlich seyn dürfte. Bei Ausarbeitung des Lehrbuchs ist der Lehrkurs von 10 Monaten, mit einer Vorlesung von 1 1/2 Stunden, an jedem Schultage und die vorgeschriebene Vorbildung der Zuhörer zu berücksichtigen. Zur Mitbewerbung werden die Ausländer gleich den Inländern zugelassen. Für die Ausarbeitung, welche als die gelungenste anerkannt werden wird, besteht der Preis in Tausend Zweihundert Gulden C. M., auch wird auf die Verfasser vorzüglicher Preisschriften, wenn sie es wünschen, und sie die zu einem Professor dieser Lehre nöthigen Eigenschaften besitzen, bei künftiger Besetzung dieses Lehramtes vorzüglicher Bedacht genommen werden. — Die Preisschriften sind binnen längstens zwei Jahren vom Tage dieser Kundmachung mit offenem oder verschlossenem Namen des Verfassers und einer Devise an die k. k. Studienhofcommission einzusenden, und es wird der Druck des Lehrbuchs auf Kosten und zum Vortheile des nied. öst. Studiensens-

des geschehen. — Hievon werden die geeigneten Bewerber in Folge h. Studienhofcommissions-Decretes vom 18. December 1838, Z. 8185/512, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß von dem bezüglichlichen Programme in der Subernal-Registratur und bei jedem der unterstehenden Kreisämter Einsicht und Abschrift genommen werden kann. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 19. Jänner 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 337. (2)

Verlautbarung.

Da die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 24. Jänner 1839, Z. 31246, ebenfalls zu bestimmen befunden, daß aus dem hieortigen Friedrich Dillongischen jährlichen Ertragnisse die zur Aussteuer berufenen zwei Bürger-Mädchen, jede stat mit 25 fl. 30 kr., künftighin mit 38 fl. 15 kr. und in so lange zu betheilen seyen, als das Stammvermögen dadurch nicht vermindert wird; so wird diese hohe Anordnung zur Berichtigung d. h. seitiger Verlautbarung vom 18. Februar d. J., in Folge löblicher k. k. Kreisamts-Weisung nachträglich auch bekannt gemacht. — Stadtvorstellung der k. f. Stadt Neustadt am 4. März 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 335. (2)

Edict.

Nr. 401/3656

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die in der Executionssache der Frau Theresia von Ribler'schen Erben wider die Eheleute Anton und Maria Kumar von Waitzsch, puncto schuldiger 2000 fl. c. s. c., mit Bescheid vom 10. November 1838, Z. 3558 bewilligte, und auf den 14. Jänner l. J. anberaumt gewesene dritte und letzte Teilbiethung der, auf Namen der Maria Kumar vorgewährten Realitäten, als: a) der der Pfalz Laibach sub Rectif. Nr. 19 dienstbaren, zu Waitzsch gelegenen, gerichtlich auf 3291 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden; b) der dem Magistrate Laibach sub Rectif. Nr. 551, 570, 834 und 860 dienstbaren, auf 1460 fl. bewertheten Wiesentheile na bloie, und c) der ebendort sub Rectif. Nr. 266 dienstbaren, auf 480 fl. bewertheten Waldentheile na logn, dann der in Pfändung gezogenen und auf 295 fl. 10 kr. geschätzten todt- und lebenden Jahrnisse, über Einschreiten der Maria Kumar und Einwilligung der Executionsführer auf den 25. April l. J., Vormittags um 9 Uhr in loco der Realitäten unter vorigem Anhang und dem weiteren Beisatze übertragen worden, daß die dem Magistrate Laibach dienstbaren Ueberlandsgründe stückweise feilgeboten werden.

Die Picitationsbedingnisse, die Schätzung und die Grundbuchsextracte können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 9. Jänner 1839.

Z. 338. (2)

G d i c t.

Nr. 401.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Jaklich von Otterbach, durch seinen Bevollmächtigten Johann Krenn von Gottschee, in die executive Feilbietung der zu Prälibel sub Nr. 15. Rectif. Z. 133 gelegene, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, bereits auf 317 fl. 50 kr. geschätzten, dem Peter Kosler von Prälibel gehörigen 14 Urb. Hube, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 300 fl. C. M. gewilliget, und wegen Vernahme derselben die Tagsetzungen auf den 9. April, 1. Mai und 7. Juni d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität und Fahrnisse mit dem Anbange bestimmt, daß, falls dieselben weder bei der ersten und zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Picitationsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen oder in Abschrift bekomen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 26. Februar 1839.

Z. 339. (2)

G d i c t.

Nr. 525.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des im Dorfe Wintarje mit Testament verstorbenen Kaischlers Mathias Maringhel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, oder zu diesem Verlasse etwas schulden, haben zu der auf den 16. März l. J., Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsetzung, fogewiß zu erscheinen, als sie sich widrigenfalls die Folgen des §. 814 b. O. B. selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz dem 16. Februar 1839.

Z. 344. (2)

G d i c t.

Nr. 19.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Welden wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Piber von Sinnbach, Gewaltsträgers, des Lorenz Preschel von Suzanje, Cessionärs des Joseph Meschan von Reifen, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 7. September 1829, Z. 632 bewilligten, über Ansuchen des Executionführers aber führten dritten executiven Feilbietung der dem Matthäus Preschel von Wodschütz gehörigen, der Herrschaft Welden sub Urb. Nr. 217 dienstbaren, gerichtlich auf 500 fl. 45 kr. geschätzten Hothube S. Z. 15 zu Wodschütz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 16. August 1828, Z. 676, schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und zur Vernahme

der Feilbietung in Loco Wodschütz die Tagsetzung auf den 29 April l. J., früh 9 Uhr mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realität bei dieser letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Welden am 7. Jänner 1839.

Z. 340. (2)

Getreidelicitation.

Nr. 223.

Am 18. März g. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in der Kanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg gegen sogleiche Bezahlung die sämmtlichen, im besten Zustande befindlichen Getreidevorräthe, als 136 Megen, $1\frac{2}{10}$ Maß Weizen, 319 Megen, 6 Maß Hafer, 8 Megen 28 Maß Hirse und $9\frac{2}{10}$ Maß Gerste, öffentlich, sowohl in größeren, als kleinen Parthien versteigert werden.

Dies wird den Kauflustigen mit dem Besatze eröffnet, daß sie das Getreid sowohl vor, als am Tage der Picitation in Augenschein nehmen können. Auch schriftliche Offerte werden angenommen, nur müssen sie mit Vadien belegt und rechtsförmlich abgefaßt seyn.

R. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg am 5. März 1839.

Z. 326. (3)

G d i c t.

Nr. 148.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die Reassumirung der in der Executionssache des Casper Sever, wider Johann Prüznig von Sello wegen an adjustirten Executionskosten schuldigen 40 fl. 51 kr. annoch residirenden 26 fl. 16 kr. c. s. c., unterm 30. October 1838, Nr. 1082, bereits bewilliget gewesenen Feilbietung der gegnerischen, auf 87 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse bewilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 18. März, 3. und 18. April d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco Sello mit dem Bemerken bestimmt worden, daß, sofern die zu veräußernden Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Weixelberg am 20. Febr. 1839.

Z. 341. (2)

Eine Frau von mittlerem Alter und guter Conduite, welche in allen Zweigen der Hauswirthschaft, so wie auch in der Kochkunst bewandert ist, wünscht auf's Land oder in der Stadt in ein Privathaus als Haushälterin unterzukommen.

Das Nähere erfährt man in der St. Florianstraße Haus Nr. 30, im zweiten Stock.